

Satzung der Gemeinde Büchen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), des § 18 Abs. 3 S. 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (Gesetz zum Schutz der Natur LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Baumschutzsatzung erlassen:

§1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
 2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkung auf Naturgüter (z. B. Luftverunreinigung und Lärm),
 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme, als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur oder
 7. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 110 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden,
 - b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm Stammumfang aufweist.

- c) Ersatzpflanzungen gem. § 9 unabhängig vom Stammumfang. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- (2) Nadelbäume, Weiden und Pappeln sind von dem Schutz nach § 2 Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Die Schutzvorschriften der Bebauungspläne bleiben unberührt.
- (4) Nicht unter die Satzung fallen
- a) Bäume innerhalb des bebaubaren Bereiches eines Bebauungsplanes (Baufenster),
 - b) Bäume innerhalb des Abstandsbereiches von 7,50 m um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes, baugenehmigungspflichtiges Vorhaben,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen,
 - d) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
 - e) Bäume, die auf dem Friedhofsgelände stehen und in deren Wurzelbereich Beisetzungen und Beerdigungen vorgenommen werden müssen,
 - f) Bäume auf Knicks und Alleen, diese sind weiterhin nach dem Landesnaturschutzgesetz und dem Knickschutzerlass des Landes Schleswig-Holstein geschützt.

§ 3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Büchen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen.

Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 2 geschützten Bäume führen könnten.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

- a) Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,

- b) Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 - d) Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, zum Beispiel durch Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
 - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,
 - f) Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitung oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 - g) Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- (2) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5 Befreiung

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 Landesnaturschutzgesetzes zugelassen werden, wenn
- a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen, dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können oder
 - b) die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in andere zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung

befreien kann.

- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
- a) bei Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsfläche geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - b) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - c) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen,
 - e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
- a) fachgerechter Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) an den Bäumen;
 - b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und den Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
 - c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das vermeidbare Maß beschränkt wird;
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. b sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde

begonnen werden, es sein denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. d sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 Absatz 1 LBO (Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein) erforderlich, gilt der Antrag nach § 70 Absatz 2 LBO als gestellt.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung, alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist
 - a) eine Planskizze beizufügen, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind,
 - b) ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Ersatzpflanzung(en) beizufügenIm Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die/der ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist. Diese Verjährungspflicht kann auf schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Erlischt der Antragsgrund, ist die Grundlage für die Genehmigung nicht mehr gegeben.

§ 9

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 - a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder einen Baum beseitigt,
 - b) geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume bemisst sich nach der Anzahl der gefälltten Bäume. Im Falle der ungenehmigten Entfernung nach Abs. 1 richtet sich die Anzahl der

vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nach dem Stammumfang des jeweils gefällten Baumes:

111 cm - 130 cm Stammumfang	=	1 Ersatzpflanzung
131 cm - 160 cm Stammumfang	=	2 Ersatzpflanzungen
161 cm – 180 cm Stammumfang	=	3 Ersatzpflanzungen
ab 181 cm Stammumfänge für jede weiteren 40 cm		eine weitere Ersatzpflanzung

- (3) Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten Bäumen nach Vorgabe der Gemeinde vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung (Höhe der Ausgleichszahlung: Wert/Kosten von einem Baum nach Vorgabe der Gemeinde) an die Gemeinde durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Antragstellerin/der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung von Gehölzen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 10

Ausgleichszahlungspflichtige, Ausgleichszahlungsbescheid und Fälligkeit

- (1) Pflichtige/Pflichtiger zur Leistung der Ausgleichszahlung ist die Antragstellerin/der Antragsteller einer Befreiung nach § 5 oder Ausnahme nach § 6 dieser Satzung.
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebende Ausgleichszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung wird im Bescheid nach Abs. 2 festgesetzt.

§ 11

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 12 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Weitererhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahme anordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/er trägt die anfallenden Kosten.

§ 13 Betreten von Grundstücken

- (1) Die/Der Beauftragte der Verwaltung ist bei Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie/Er ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten auszuweisen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.
- (3) Verweigert die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte der/dem Beauftragten den Verwaltung den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde über Anträge der §§ 5 und 6 nach Aktenlage.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Büchen ist befugt personenbezogene Daten der Antragsteller zu verarbeiten, soweit dies für die
 - a) Bearbeitung von Anträgen (§§ 5 und 6)
 - b) zur Festsetzung und Verbuchung von Ausgleichszahlungen (§ 9) oder
 - c) zur Überwachung von Ersatzpflanzungen (§ 9)erforderlich ist.
- (2) Es dürfen folgende Kategorien personenbezogener Daten durch die Gemeinde Büchen verarbeitet werden:
 - a) Name,

- b) Vorname(n)
 - c) Anschrift und
 - d) Antragsunterlagen gemäß § 6 der Satzung (Grundstücks- und Baumdaten)
- (3) Die personenbezogenen Daten werden über das Antragsformular bei der betroffenen Person erhoben.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen sind je nach Zweck der Verarbeitung unterschiedlich lang. Die Aufbewahrungsfrist,
- a) für Anträge nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung beträgt 4 Jahre,
 - c) für Festsetzungen und Verbuchung von Ausgleichszahlungen beträgt 10 Jahre und
 - d) für die Überwachung von Ersatzpflanzungen 4 Jahre nach erfolgter Mitteilung über die Durchführung der Ersatzpflanzung.

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 - b) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Büchen zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten werden durch die Verwaltung des Kreises Ratzeburg geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Schutze des Baumbestandes und der Knicks in der Gemeinde Büchen vom 26.11.1996 außer Kraft.

Büchen, den

(Siegel)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Möller)